

**Satzung des Kreises Dithmarschen
über die Benutzung des Rettungsdienstes
(Rettungsdienstsatzung)**

Vom 12.12.2003

Auf Grund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG -) des Landes Schleswig-Holstein vom 29.11.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. S. 691 und 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 180) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen vom 12.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Der Kreis Dithmarschen ist gem. § 6 Abs. 2 RDG Träger des Rettungsdienstes für sein Kreisgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes des Kreises Dithmarschen.

§ 2

Gegenstand des Rettungsdienstes

- (1) Rettungsdienst ist die bedarfsgerechte und leistungsfähige Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport durch den Kreis in seinem Rettungsdienstbereich; als Rettungsdienstbereich gilt das in § 1 Abs. 2 genannte Gebiet. Zum Rettungsdienst gehört auch die Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Erkrankten (größere Notfallereignisse).

§ 3

**Benutzerin und Benutzer des Rettungsdienstes,
öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis**

- (1) Benutzerin oder Benutzer des Rettungsdienstes ist diejenige Person, die den Rettungsdienst in Anspruch nimmt. Das Nutzungsverhältnis für den Notarzt-Einsatz-Fahrzeuges beginnt mit dem Ausrücken des Notarzt-Einsatz-Fahrzeuges. Bei den Krankentransportwagen beginnt das Nutzungsverhältnis mit dem Transport des Rettungsdienstes und endet mit der Ablieferung der Person an der vorgesehenen Stelle.

- (2) Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten - soweit öffentlich-rechtliche Bestimmungen fehlen - sinngemäß die gleichen Regelungen wie für zivilrechtliche Nutzungsverhältnisse.

§ 4

Entgelt für die Benutzung des Rettungsdienstes

- (1) Der Kreis vereinbart gem. § 8 a Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes für seinen Rettungsdienstbereich mit den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbandes der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) Benutzungsentgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes.
- (2) Die nach Abs. 1 vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gem. § 8 a Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes unmittelbar gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes und allen Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1.

§ 5

Abrechnung der Benutzungsentgelte

- (1) Soweit Benutzerinnen und Benutzer bei den Kostenträgern gem. § 4 Abs. 1 versichert sind, wird die erbrachte Leistung auf der Grundlage der geschlossenen Entgeltvereinbarung unmittelbar abgerechnet. Im Übrigen wird das Benutzungsentgelt über einen Leistungsbescheid von der Benutzerin oder dem Benutzer des Rettungsdienstes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte (§ 4 Abs. 1) sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung (Auszug aus der Entgeltvereinbarung nach § 4 Abs. 1) werden durch den Kreis Dithmarschen nach den Regeln seiner Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt bei der Entgeltanforderung über einen Leistungsbescheid vier Wochen, im Übrigen gilt die Entgeltvereinbarung gem. § 4 Abs. 1.
- (4) Schuldnerin oder Schuldner des Entgeltes ist die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungsdienstes.

§ 6

Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkräfttreten der Rettungsdienstgebührensatzung

- (1) Diese Satzung tritt zusammen mit der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes (Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 06. 11. 2001) in Kraft. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens bezüglich des Rettungsdienstgesetzes wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gegeben. Dies ist zwischenzeitlich geschehen und zwar tritt der § 8 zum

18.12.2003 gem. der Fassung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des § 8 des Rettungsdienstgesetzes vom 19.12.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 734) in Kraft.

- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 26.09.2003 außer Kraft.

Heide, 15.01.2004

Dr. Jörn Klimant
Landrat